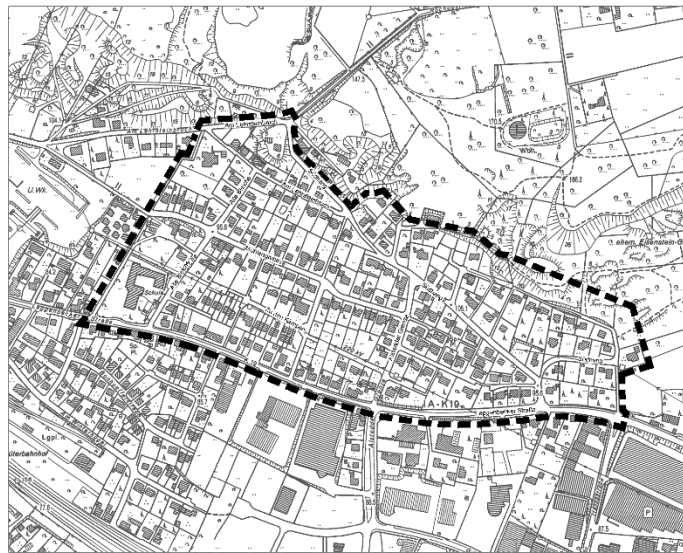




**Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 01. Oktober 2018 zum
Bebauungsplan Nr. 10 „Südhang“, 1. Änderung
Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses als Satzung und Inkraftsetzung**

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 26. September 2018 den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Südhang“ als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde die Begründung beschlossen. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der deutschen Grundkarte (vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt) durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Südhang“ in der Fassung des Beschlusses vom 26. September 2018 gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) in Kraft. Der Bebauungsplan, die Begründung sowie die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (z.B. Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) können im Technischen Rathaus der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, Roncallistraße 3-5, 49477 Ibbenbüren, 2. Etage, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Informationen zur Planung sind auch unter www.ibbenbueren.de/bauleitplanung einsehbar.

Hinweise:

- a) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- b) Gemäß § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften

über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich
gegenüber der Stadt Ibbenbüren unter Darlegung des die Verletzung begründenden
Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach
§ 214 (2a) beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 10 „Südhang“, 1. Änderung, wird hiermit gemäß § 2 (3) und
(4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht
(Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 in der zurzeit gültigen
Fassung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 22. Dezember
1997 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht und gemäß § 10 (3) BauGB in
Kraft gesetzt.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die
Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen,
sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit
ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren
wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist
nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ibbenbüren vorher gerügt und
dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel
ergibt.

Ibbenbüren, 01. Oktober 2018

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister

gez.

Dr. Schrameyer

